

Satzung

der Gemeinde Lauf im Schwarzwald

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf im Schwarzwald hat in seiner Sitzung am _____._____._____
aufgrund von

§ 74 Abs. 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der
Bekanntmachung von 05.03.2021 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Verbindung mit § 37 LBO und der VwV
Stellplätze vom 28.05.2015 über die Herstellung notwendiger Stellplätze, sowie

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000
(GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch § 5 und § 102a geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

folgende Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsat-
zung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Stellplatzverpflichtung ergibt sich aus
dem zeichnerischen Teil mit Stand vom, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Ist die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen durch örtliche Bauvorschriften oder durch einen
Bebauungsplan in deren Geltungsbereich eigens geregelt, so bleiben diese Regelungen von
dieser Stellplatzsatzung unberührt, sodass die Regelungen dieser Satzung in diesen Bereich
nicht zur Anwendung kommen.

§ 2 Bestandteile

1. Diese Satzung besteht aus:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) dem Satzungstext – schriftlichen Teil | vom _____._____._____ |
| a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil | vom _____._____._____ |
| a) der Begründung zur Satzung | vom _____._____._____ |

§ 3

Inhalt der Satzung über die Erhöhung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen

3.1

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bereiche für die Vorhaltung von Stellplätzen pro Wohneinheit bei Neubauten ausgewiesen. Diese sind vom Rest des Geltungsbereiches und auch untereinander durch Planeintrag gemäß Planzeichnung mit Sand vom abgegrenzt.

- Innerhalb der ausgewiesenen Bereiche sind 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit vorzuweisen
- Im Geltungsbereich ohne Ausweisung in Zone 1 oder 2 gilt unverändert die Vorhaltung von 1,0 Stellplätzen pro Wohneinheit gemäß § 37 LBO.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Bereiche, die bereits innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, der eine Stellplatzverpflichtung für den jeweiligen Bereich ausweist.

3.2

In Mehrfamilienhäusern sind für Wohnungen ab einer Größe von 65 qm zwei Stellplätze auszuweisen. Für Wohnungen unter 65 qm ist dahingegen nur ein Stellplatz vorzuweisen.

3.3

Im Bereich der Satzung ist auf Grundstücken von Neubauten, die eine Anzahl von 5 Wohneinheiten überschreiten, mindestens ein Stellplatz für E-Fahrzeuge mit entsprechender Ladeeinrichtung vorzusehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 3 dieser Satzung Neu- oder Umbaumaßnahmen durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen und somit den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung widerhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeverordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lauf im Schwarzwald geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann keine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Lauf im Schwarzwald,

.....
Oliver Rastetter
Bürgermeister